

Sehr geehrter Herr Brünger,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Frau Ministerin Behrens, das mir zur Beantwortung weitergeleitet wurde.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen gemäß § 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) mindestens die Warnstufe 1 festgestellt ist, ist der Zutritt zu den Dienstleistungen der körpernahen Dienstleistungen beschränkt auf geimpfte, genesene und getestete Personen. Das Gleiche gilt auch, wenn in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Leitindikator „Neuinfizierte“ mehr als 50 beträgt.

Nach der aktuellen Nds. Corona-Verordnung gilt das auch für Einrichtungen für therapeutische medizinische Behandlungen wie Praxen für die Physiotherapie, Ergotherapie, Podologie etc. (§ 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4).

Aktuell sind in Niedersachsen ca. 65 % der 18 – 59 Jährigen Vollgeimpft, in der Altersgruppe der 60-Jährigen und älter sind bereits 90% Erstgeimpft und mehr als 86,3 % Vollgeimpft gegen das Coronavirus. Gerade in der besonders vulnerablen Altersgruppe der älteren, hochalten und multimorbiden Patientinnen und Patienten liegt bereits ein nahezu vollständiger Impfschutz vor. Das ist deshalb so wichtig, weil einzig die Impfung einen Schutz für die Betroffenen selbst und für ihre Umgebung bietet. Daher können die notwendigen Behandlungen für diese Personen ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Liegt bei einigen wenigen vulnerablen Personen keine Impfung vor, so ist eine Testung, die zwar keinen Schutz bietet, aber eine Momentaufnahme zum Ausschluss einer akuten Infektiosität darstellt, zwingend erforderlich um eine Ansteckung der behandelnden Person und anderer Patientinnen und Patienten auszuschließen und Dritte, die aufgrund ihres Alters besonders schutzwürdig sind oder für die noch kein Impfstoff oder keine Impfempfehlung vorliegt (Kinder im Alter bis zu 12 Jahren und schwangere Frauen) zu schützen. Insofern ist auch nicht nachvollziehbar, dass in einem Gesundheitsbereich für Ungeimpfte nicht mindestens ein Schnelltest in der Praxis längst zum Standard gehört.

Psychisch und neurologisch erkrankte Menschen die nicht in Lage sind, die Situation geistig zu erfassen, sind in der Regel betreut. Nach unserer Einschätzung dürfte es daher möglich sein, eine Testung durchführen zu lassen oder unter Aufsicht durchzuführen, zumal gerade dieser Personenkreis bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt für eine Impfung priorisiert war.

Vor diesem Hintergrund können wir Ihrem Ansinnen nicht nähertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Menkhaus

Nds. Ministerium für Soziales,

Gesundheit und Gleichstellung

Corona-Steuerung

CorS 3 Rechtsverordnung, Eingaben

Hannah-Arendt-Platz 2

30159 Hannover

Hotline der Landesregierung: 0511 120-6000

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:

<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>